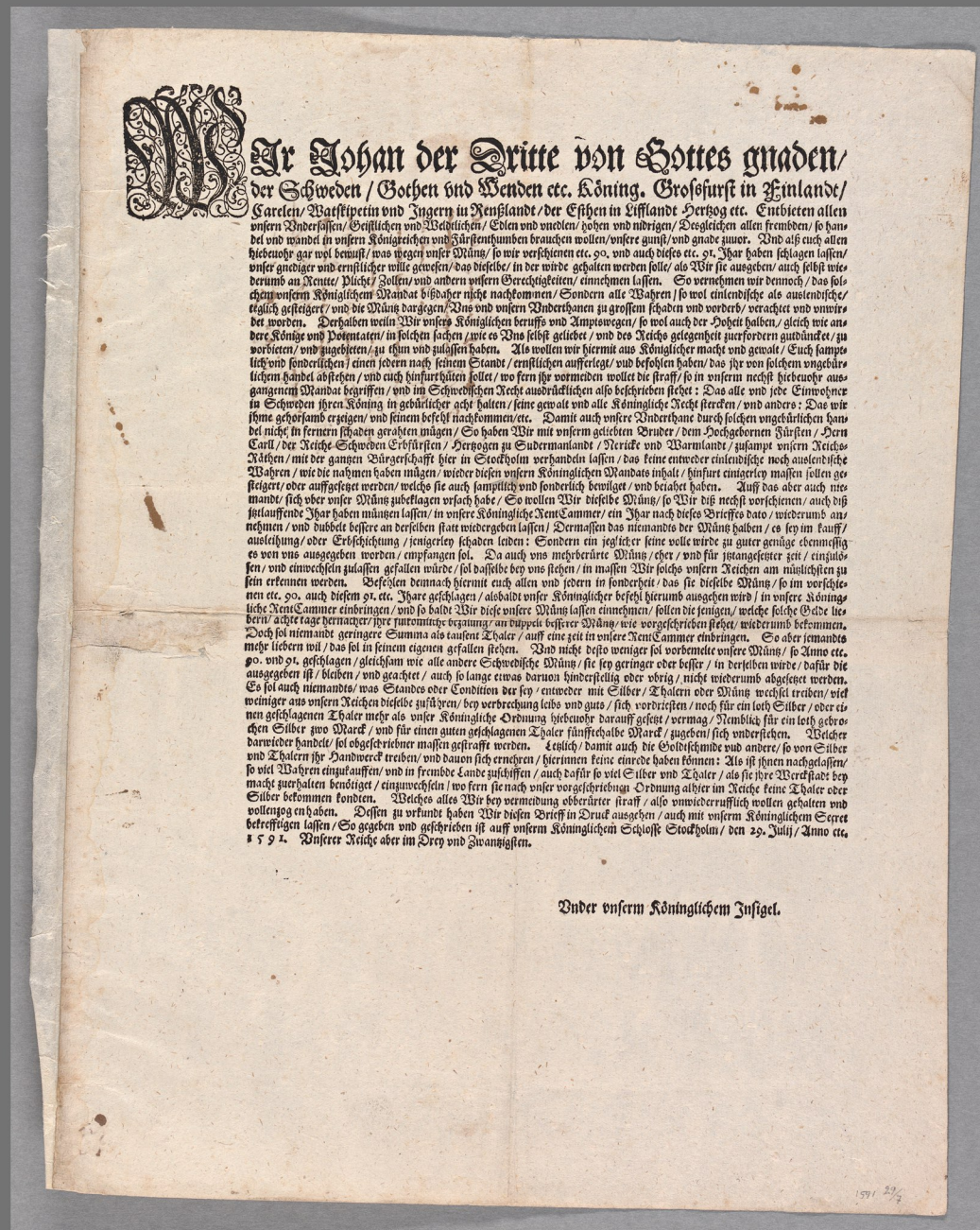


Wir Johan der Dritte von Gottes gnaden, der Schweden, der Gothen ...



Under unserm Königlichem Insignet.

SOT // 82Aa 14/1 Ligg. Fol. F1700 Bland. / Kungl. förordningar - 1599

Tillkomstår 1591

Digitaliserad år 2016



National Library of Sweden



Wir Johan der Dritte von Gottes gnaden/

der Schweden / Gothen vnd Wenden etc. König. Großfürst in Finlandt/

Garelen/ Wastkypetin vnd Ingern in Kenßlandt / der Esthen in Lifflandt Herzog etc. Entbieten allen vnsern Vnderthän/ Geistlichen vnd Weltlichen / Edlen vnd vnedlen/ hohen vnd nidrigen/ Deegleichen allen frembden/ so handel vnd wandel in vnsern Königreichen vnd Fürstenthumben brauchen wollen/ vnserer gunst/ vnd gnade zuuor. Vnd als euch allen hieueuohr gar wol bewust/ was wegen vnser Münß/ so wir verschienen etc. 90. vnd auch dieses etc. 91. Jhar haben schlagen lassen/ vnser gnediger vnd ernstlicher wille gewesen/ das dieselbe/ in der würde gehalten werden solle/ als Wir sie ausgeben/ auch selbst wiederumb an Rentte/ Plicht/ Zollen/ vnd andern vnsern Gerechtigkeiten/ einnehmen lassen. So vernehmen wir dennoch / das solchem vnserm Königlichem Mandat bißdaher nicht nachkommen/ Sondern alle Wahren / so wol einländische als ausländische/ täglich gesteigert / vnd die Münß dargegen/ Vns vnd vnsern Vnderthän zu großem schaden vnd vorderb/ verachtet vnd vnwürdet worden. Derhalben weiln Wir vnsern Königlichen beruffs vnd Amptswegen/ so wol auch der Hoheit halben/ gleich wie andere Könige vnd Potentaten/ in solchen sachen / wie es Vns selbst geliebet / vnd des Reichs gelegenheit zuerfordern gutdüncket/ zu verbieten/ vnd zugebieten/ zu thun vnd zulassen haben. Als wollen wir hiermit aus Königlicher macht vnd gewalt / Euch samptlich vnd sonderlichen / einen jedern nach seinem Stande / ernstlichen auffgelegt/ vnd befohlen haben/ das ihr von solchem vngebührlichem handel abstehen / vnd euch hinfurt hüten sollet / wo fern ihr vermeiden wollet die straff/ so in vnserm nechst hieueuohr ausgegangenem Mandat begriffen / vnd im Schwedischen Recht ausdrücklichen also beschrieben stehet : Das alle vnd jede Einwohner in Schweden ihren König in gebürlicher acht halten / seine gewalt vnd alle Königliche Rechte stercken / vnd anders : Das wir ihm gehorsamb erzeigen / vnd seinem befehl nachkommen/ etc. Damit auch vnser Vnderthane durch solchen vngebührlichen handel nicht in fernern schaden gerathen mügen / So haben Wir mit vnserm geliebten Bruder / dem Hochgebornen Fürsten / Herrn Carl / der Reiche Schweden Erbfürsten / Herzogen zu Sudermanlandt / Nericke vnd Warmlandt / zusampt vnsern Reichs Räten / mit der ganzen Bürgerschaft hier in Stockholm verhandeln lassen / das keine entweder einländische noch ausländische Wahren / wie die nahmen haben mügen / wieder diesen vnsern Königlichen Mandats inhalt / hinfurt einigerley massen sollen gesteigert/ oder auffgesetzt werden/ welchs sie auch samptlich vnd sonderlich bewilget / vnd beiahet haben. Auff das aber auch niemandt/ sich vber vnser Münß zubelagen vrsach habe / So wollen Wir dieselbe Münß/ so Wir diß nechst verschienen / auch diß hinfurt laufende Jhar haben münzen lassen/ in vnserer Königliche RentCammer/ ein Jhar nach dieses Brieffes dato / wiederumb annehmen / vnd dubbele bessere an derselben statt wiedergeben lassen / Dermassen das niemandts der Münß halben / es sey im kauff/ ausleihung/ oder Erbschickung / jenigerley schaden leiden : Sondern ein jeglicher seine volle würde zu guter genüge ebenmässig es von vns ausgegeben worden / empfangen sol. Da auch vns mehrberürte Münß/ eber / vnd für istangefester zeit / einzulösen / vnd einwechseln zulassen gefallen würde / sol dasselbe bey vns stehen / in massen Wir solchs vnsern Reichem am nützlichsten zu sein erkennen werden. Befehlen demnach hiermit euch allen vnd jedern in sonderheit / das sie dieselbe Münß / so im verschienen etc. 90. auch diesem 91. etc. Jhare geschlagen / alsbaldt vnser Königlicher befehl hierumb ausgehen wird / in vnserer Königliche RentCammer einbringen / vnd so baldt Wir diese vnserer Münß lassen einnehmen/ sollen die selbigen/ welche solche Gelde lieberrn / achte tage hernacher/ ihre zukünftige bezaltung/ an duppelt besserer Münß/ wie vorgeschrieben stehet / wiederumb bekommen. Doch sol niemandt geringere Summa als tausent Thaler / auff eine zeit in vnserer RentCammer einbringen. So aber jemandts mehr lieberrn wil / das sol in seinem eigenen gefallen stehen. Vnd nicht desto weniger sol vorbemelte vnserer Münß/ so Anno etc. 90. vnd 91. geschlagen / gleichsam wie alle andere Schwedische Münß / sie sey geringer oder besser / in derselben würde / dafür die ausgegeben ist / bleiben / vnd geachtet / auch so lange etwas darvon hinderstellig oder vbrig / nicht wiederumb abgesetzt werden. Es sol auch niemandts/ was Standes oder Condition der sey / entweder mit Silber / Thalern oder Münß wechsell treiben/ viel weniger aus vnsern Reichem dieselbe zuführen/ bey verbrechung leibs vnd guts / sich vordriesten / noch für ein loth Silber / oder einen geschlagenen Thaler mehr als vnser Königliche Ordnung hieueuohr darauff gesetzt / vermag / Nemblich für ein loth gebrochenen Silber zwo Marck / vnd für einen guten geschlagenen Thaler fünffthalbe Marck / zugeben/ sich vnderstehen. Welcher darwieder handels/ sol obgeschriebener massen gestraffe werden. Letzlich/ damit auch die Goldschmide vnd andere/ so von Silber so viel Wahren einzukauffen/ vnd in frembde Lande zuschiffen / auch dafür so viel Silber vnd Thaler / als sie ihre Werckstade bey macht zuerhalten benötiget / einzuwechseln / wo fern sie nach vnser vorgeschriebener Ordnung alhier im Reiche keine Thaler oder Silber bekommen kondten. Welches alles Wir bey vermeidung obberürter straff / also vnwiederufflich wollen gehalten vnd vollenzogen haben. Dessen zu vorkunde haben Wir diesen Brieff in Druck ausgehen / auch mit vnserm Königlichem Secree betreffigen lassen / So gegeben vnd geschriben ist auff vnserm Königlichem Schlosse Stockholm / den 29. Julij / Anno etc. 1591. Vnserer Reiche aber im Drey vnd Zwanzigsten.

Vnder vnserm Königlichem Insignel.

Handwritten text at the top of the page, possibly a header or title, written in a cursive script.



Main body of handwritten text on the left side of the page, continuing the cursive script.

Handwritten text on the right side of the page, including a date: "29 July 1591".

93

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or signature.

52